

Grundlagen zur Erstellung der Lohnabrechnung (Gastgewerbe)

1. Die Berechnung der Sollstunden pro Jahr

a) Die Berechnung der Arbeitstage pro Jahr:		
365 Kalendertage – (52 x 2) 104 Ruhetage =	261	Tage
b) Die Berechnung der Arbeitswochen pro Jahr:		
Variante 1: 365 Kalendertage : 7 Wochentage =	52,14	Wochen
Variante 2: 364 Kalendertage : 7 Wochentage =	52	Wochen
Variante 3: 366 Kalendertage : 7 Wochentage = (Der L-GAV rechnet mit 52 Wochen)	52,29	Wochen
c) Die Berechnung der täglichen Arbeitsstunden:		
Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Std.	8,2	Stunden
Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Std.	8,4	Stunden
Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 43 Std.	8,6	Stunden
Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Std.	8,8	Stunden
Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 45 Std. (0,1 Stunden sind 6 Minuten)	9,0	Stunden
d) Die Berechnung der Jahressollstunden		
bei 41 Stunden pro Woche (8,2 x 261)	2140	Stunden
bei 42 Stunden pro Woche (8,4 x 261)	2192	Stunden
bei 43 Stunden pro Woche (8,6 x 261)	2245	Stunden
bei 44 Stunden pro Woche (8,8 x 261)	2297	Stunden
bei 45 Stunden pro Woche (9,0 x 261)	2349	Stunden

2. Die Berechnung der Ferien im Verhältnis zum Bruttolohn

a) Bei einem Anspruch von 4 Wochen (4 : 48 x 100)	8,33	%
b) Bei einem Anspruch von 5 Wochen (5 : 47 x 100)	10,64	%

3. Die Berechnung der Feiertage (Anspruch 6 Tage)

a) pro Monat (6 : 12)	0,5	Tage
b) Im Verhältnis zum Bruttolohn (6 : 261 x 100)	2,27	%

4. Der Anteil Ferien und Feiertage für Aushilfen (Teilzeitangestellte)

a) Bei 4 Wochen Ferien (8,33 + 2,30)	10,63	%
b) Bei 5 Wochen Ferien (10,64 + 2,30)	12,94	%

5. Der Anteil 13. Monatslohn

a) Bei einem Anspruch von 100 % ab 3. Anstellungsjahr	8,33	%
b) Bei einem Anspruch von 75 % ab 2. Anstellungsjahr	6,25	%
c) Bei einem Anspruch von 50 % ab 7. Anstellungsmonat	4,17	%

6. Die Umrechnung Monatslohn auf Stundenlohn

- a) Beispiel Monatslohn brutto Fr. 3.500,-
- Bei 41 Stunden pro Woche ($3500 \times 12 = 42000 : 2140$) 19,63 Fr.
- Bei 42 Stunden pro Woche ($3500 \times 12 = 42000 : 2192$) 19,16 Fr.
- b) Beispiel Monatslohn brutto Fr. 4.000,-
- Bei 44 Stunden pro Monat ($4000 \times 12 = 48000 : 2297$) 20,90 Fr.
- Bei 45 Stunden pro Monat ($4000 \times 12 = 48000 : 2349$) 20,43 Fr.

7. Weitere wichtige Informationen

a) Nichtberufsunfallversicherung:

Der Abzug bei Aushilfen unter 8 Stunden \emptyset pro Woche darf nicht vorgenommen werden. Der Arbeitnehmer ist (schriftlich) darauf aufmerksam zu machen, dass er den Unfalleinschluss bei seiner Krankenkasse anmelden muss, ansonsten er für dieses Risiko (Nichtberufsunfall) nicht versichert wäre!

Die Prämie für die NBUV werden dem Arbeitnehmer in Abzug gebracht

b) Berufliche Vorsorge BVG

Ab 1.1.2005 ist ab vollendetem 17. Altersjahr und einem Jahreslohn von Fr. 18.990,- jeder Mitarbeiter gegen Risiko zu versichern.

Ab dem vollendeten 24. Altersjahr beginnt der Sparbeitrag

Der Koordinationsabzug beträgt ab 1.1.2005 Fr. 22.155,-

Der Umwandlungssatz beträgt 6,8 % (Stand 2004) Für bestimmte Jahrgänge besteht eine Übergangsregelung.

Der Kapitalzinssatz beträgt ab 1.1.2005 2,5 % + 0,5 % Gastgewerbe!

c) Krankentaggeldversicherung

Die Wartefrist beträgt nach L-GAV max. 60 Tage

Die Prämien werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt

d) Abzüge für AHV / IV / EO (Stand 2004) **5,05 %**

e) Abzüge für ALV (Stand 2004) **1,0 %**

f) Abzüge (Naturalbezüge) für Unterkunft und Verpflegung

Frühstück	pro Tag	Fr. 4,-	pro Monat	Fr. 120,-
Mittagessen	pro Tag	Fr. 9,-	pro Monat	Fr. 270,-
Abendessen	pro Tag	Fr. 7,-	pro Monat	Fr. 210,-
Unterkunft	pro Tag	Fr. 10,-	pro Monat	Fr. 300,-
Total	pro Tag	Fr. 30,-	pro Monat	Fr. 900,-

Diese Naturalbezüge gehören gemäss AHV-Lohnbeiträge Art. 10 g zum massgebenden Lohn und wären deshalb ahv-pflichtiges Einkommen! Spätestens ab Einführung des neuen Lohnausweis sind diese Naturalbezüge als Einkommen zu deklarieren.

g) Abzüge für Kontrollstelle

Für jeden Arbeitgeber pro Jahr	Fr. 42,-			
Für jeden Mitarbeiter pro Jahr	Fr. 42,-	pro Monat	Fr. 3,50	

- h) Berufswäsche, Berufskleider, Berufswerkzeuge**
Zulage für das Reinigen der Berufskleidung pro Monat Fr, 50,-
(wenn nicht vom Arbeitgeber übernommen)
- i) Überstunden- / Überzeitentschädigung**
Sind keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen zum Ausgleich mit Freizeit (Kompensation), so erfolgt ein Lohnzuschlag von 25 %!
- Der Ausgleich muss innerhalb 14 Wochen erfolgen. Gemäss schriftlicher Vereinbarung jedoch innerhalb 12 Monate.
- k) Sollstundenabrechnung**
Der Arbeitgeber ist verpflichtet eine Sollstundenabrechnung zu führen und diese vom Mitarbeiter monatlich unterschreiben zu lassen.
- l) Die Lohnzahlung**
Gemäss L-GAV hat die Lohnzahlung bis spätestens am Letzten des Monats zu erfolgen. Gegen schriftliche Vereinbarung bis spätestens am 4. des Folgemonates.
- m) Kinderzulagen (Familienausgleichskasse)**
Kinderzulagen dürfen nur aufgrund einer gültigen schriftlichen Verfügung der Familienausgleichskasse ausbezahlt werden. Diese erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Anmeldung mit dem entsprechenden Formular.

8. Verschiedene Berechnungsgrundlagen des L-GAV

- a) Anteil Ferien pro Monat:
- | | | |
|----------------------------------|------|------|
| a) bei 4 Wochen (20 Arbeitstage) | 1,67 | Tage |
| b) bei 5 Wochen (25 Arbeitstage) | 2,08 | Tage |
- b) Nicht bezogene Ferien am Ende des Arbeitsverhältnisses
Diese sind mit je 1/30 des monatlichen Bruttolohnes zu bezahlen. Dies bedeutet z.B. für 5 Tage 5/30 des monatlichen Bruttolohnes.
- c) Im L-GAV entspricht ein Monat 22 Arbeitstagen. Genau wären dies jedoch 21,75 Arbeitstage (261 Arbeitstage : 12 = 21,75).
- d) Ein Monat entspricht 4,33 Wochen (52 : 12).

9. Unsicherheiten / Unklarheiten

Die im Kommentar L-GAV aufgeführten Berechnungen des Ferienanspruches einerseits mit Arbeitstagen und andererseits mit Kalendertagen und deren Ruhetagen führt zur Verunsicherung. Es bedeutet ganz einfach nur, dass der Arbeitnehmer Anspruch hat auf 2 Ruhetage pro Woche. Es bedeutet aber nicht, dass diese bezahlt werden müssen!

10. Empfehlung Bezahlung des 13. Monatslohnes

Es wird oder kann mindestens empfohlen werden, dass der Anteil des 13. Monatslohnes monatlich ausbezahlt wird. Diese Praxis wird immer häufiger angewendet. Spätestens muss dieser aber mit dem Dezember-Lohn ausbezahlt werden.

11. Die Abrechnung der Taggeldleistungen

- | | | | |
|----|-----------------------------|------|-----------------------------|
| a) | aus Arbeitgeberleistungen | 88 % | = ahv-pflichtiger Lohn |
| b) | aus Versicherungsleistungen | 80 % | = kein ahv-pflichtiger Lohn |